

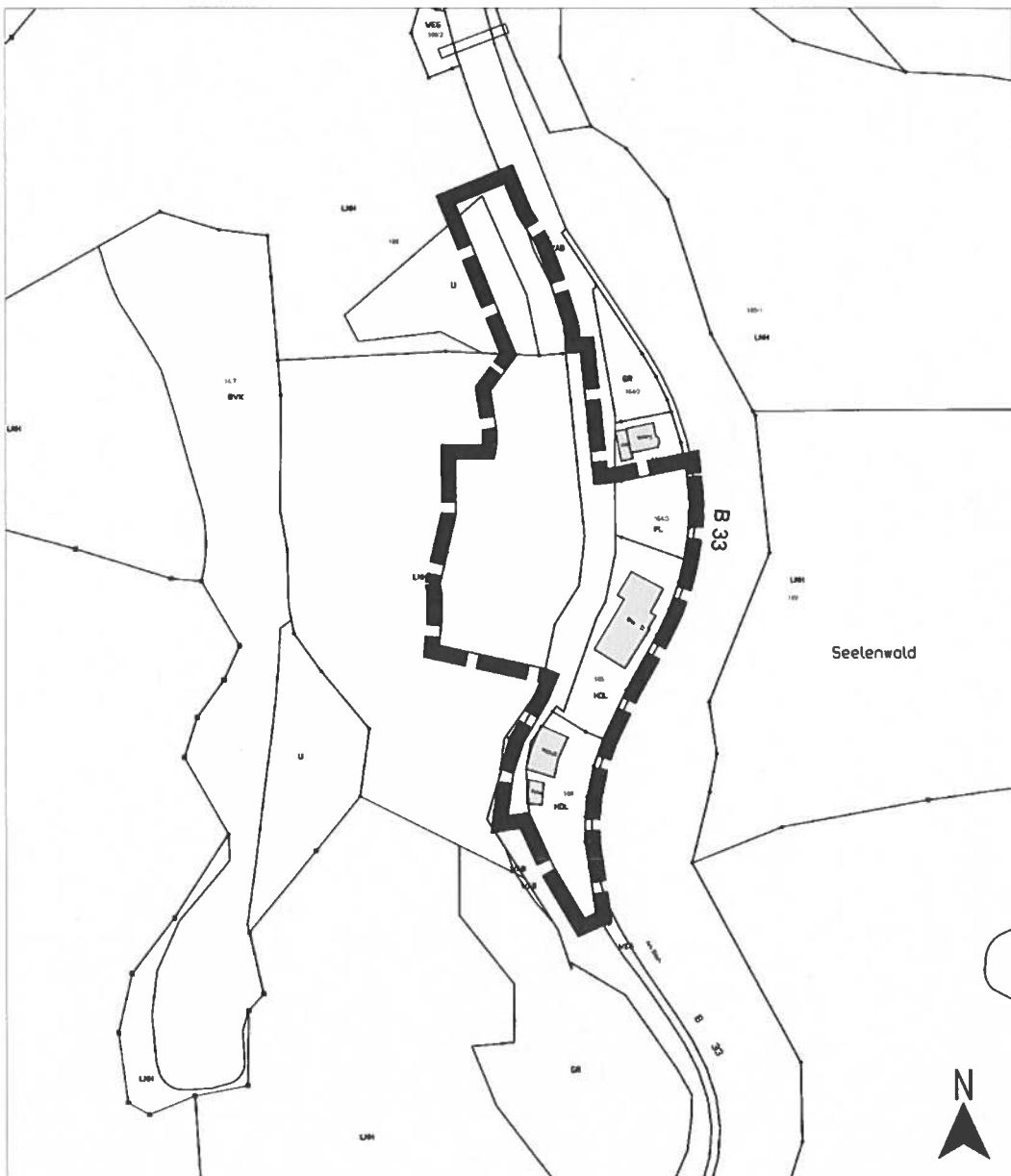
Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 13. punktuellen Änderung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ auf Gemarkung Triberg für den Bereich „Kuckuckland Schwarzwald“

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat die in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ am 08.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 13. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 24.02.2026 aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Lage des Änderungsbereichs / Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar an der B33, etwa 2,0 km nördlich des Ortsausgangs von Triberg auf der Gemarkung Triberg-Gremmelsbach. Im Westen schließen sich Waldflächen an das Plangebiet an. Begrenzt wird das Gebiet dort durch den Göttlerwanderweg. Im Osten begrenzt die B33 den Änderungsbereich. Der Geltungsbereich der Änderung beträgt etwa 0,91 ha und ist im folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 13. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 13. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern

- **Triberg**, Hauptstraße 67, 78098 Triberg
- **Schönwald**, Franz-Schubert-Straße 3, 78141 Schönwald im Schwarzwald,
- **Schonach**, Hauptstraße 21, 78136 Schonach im Schwarzwald

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die Flächen-nutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hin-gewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfah-rens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ge-meinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wor-den sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 (4) GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntma-chung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widerspro-chen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichts-behörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvor-schrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung be-gründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Triberg, den 16.03.2026


Sven Ketterer
Verbandsvorsitzender des GVX Raumschaft Triberg

